

## Wirtschaftsrecht

### WAS MUSS ICH BEI DER AUSWAHL MEINER DOMAIN ALLES BEACHTEN?

Bei der Auswahl der Domain ist darauf zu achten, dass die gewählte Internet-Adresse (Domain) nicht in Rechte Dritter eingreift. Solche Rechte Dritter können sich insbesondere aus dem Markenschutzgesetz (MaSchG), aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und aus dem Namensrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) ableiten lassen.

#### **Achtung!**

Die Internet-Registrierstellen prüfen den Eingriff in fremde Rechte nicht. Diese Stellen tragen den gewünschten Domain-Namen in das Register ein, soweit die konkrete Domain noch nicht vergeben ist (first come, first served).

#### **Domain und Markenrecht**

Marken sind Zeichen, die dazu dienen, bestimmte Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens zu kennzeichnen und gleichartige Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Man unterscheidet zwischen Wortmarken, Bildmarken, Wort-Bild-Marken, körperlichen (dreidimensionalen) Marken und Klangmarken. Einen markenrechtlichen Schutz erlangt man grundsätzlich durch Eintragung in das Markenregister beim Patentamt (Dresdner Str 87, 1200 Wien, [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at), Tel: 01/ 53 424-0). Dabei sind nach einer vorgegebenen Klasseneinteilung jene Waren und/oder Dienstleistungen anzugeben, für die die Marke bestimmt ist.

Durch die Markeneintragung erlangt der Markeninhaber ein Ausschließungsrecht, dh er kann Dritten die Benutzung gleicher oder ähnlicher Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen (richtet sich nach der Klasseneinteilung) im geschäftlichen Verkehr verbieten, sofern dabei Verwechslungsgefahr besteht.

Bei berühmten Marken (zB Coca Cola) ist die Verwendung der Marke unabhängig von der Waren- oder Dienstleistungsklasse unzulässig.

Mit der Eintragung einer Domain bei der Registrierungsstelle allein muss noch kein Eingriff in ein bestehendes Markenrecht vorliegen, da dies regelmäßig noch keine **Benutzung** einer Marke im Sinne des Markenschutzgesetzes darstellt. Eine Benutzung ist aber dann anzunehmen, wenn unter der Domain tatsächlich eine Website betrieben wird oder die Domain in Form einer E-Mail-Adresse verwendet wird und dadurch die Marke in verwechslungsfähiger Form verwendet wird. Der Oberste Gerichtshof wertete allerdings die bloße Registrierung einer Domain dann jedoch bereits als Benutzung (und insofern als Markenrechtseingriff) wenn bereits zum Registrierungszeitpunkt ersichtlich war, dass die unter der Domain geplante Website gegen Markenrechte verstoßen wird (zB die Domain-Registrierung „coca-cola.at“).

#### **Tipp:**

Auch wenn die gewünschte Domain bei der Registrierungsstelle noch nicht „besetzt“ ist, ist es ratsam, sich beim Patentamt zu erkundigen, ob die gewünschte Domain bereits durch einen Dritten markenrechtlich geschützt worden ist und für welche Waren- bzw Dienstleistungsklassen dieser Schutz erwirkt wurde. Das markenrechtliche Ausschließungsrecht gilt nämlich (außer bei berühmten Marken) nur für die eingetragenen Klassen (zB Bauwesen oder Werbung).

#### **Tipp:**

Es ist jedoch umgekehrt möglich, eine Domain als Marke rechtlich absichern zu lassen. Hierzu ist eine Registrierung der Domain als Marke beim Patentamt erforderlich. Zu beachten ist jedoch, dass gewisse Zeichen nicht in das Markenregister eingetragen werden können (wenn das Zeichen über die tatsächlichen Verhältnisse irreführend ist oder nur beschreibenden Charakter hat).

Kein Markenrechtseingriff liegt jedoch dann vor, wenn eine Domain vor der Markenrechtseintragung eines Dritten benutzt wird und wenn die unter der Domain abrufbaren Webinhalte schon vor der Registrierung der Marke bekannt waren.

Wer mit einer Domain fremde Markenrechte verletzt, kann vom Markeninhaber auf Unterlassung und Beseitigung der Domain geklagt werden. Zusätzlich hat der verletzte Markeninhaber Anspruch auf angemessenes Entgelt bzw. bei schuldhafter Markenverletzung anstelle des angemessenen Entgeltsanspruchs Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinns oder die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Markenverletzung erzielt hat. Sofern die Markenrechtsverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, kann der Markeninhaber unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens das Doppelte des angemessenen Entgelts verlangen. Zusätzlich kann auch eine Urteilsveröffentlichung begehrt werden.

### **Domain und Unternehmenskennzeichen**

Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handelt jemand rechtswidrig, wenn er im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma, eine Unternehmensbezeichnung oder eine registrierte Marke derart benutzt, dass Verwechslungen mit dem Namen, der Firma, der Unternehmensbezeichnung oder der registrierten Marke hervorgerufen werden können, deren sich ein anderer befugter Weise bedient.

Auch die Benutzung eines Domain-Namens kann einen derartigen Kennzeichenmissbrauch darstellen, wenn diese Domain geeignet ist, Verwechslungen mit dem Kennzeichen hervorzurufen, dessen sich ein anderer befugter Weise bedient.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Verletzer (Domain-Inhaber) und der Verletzte in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Auch ohne Markenschutz kann daher eine Geschäftsbezeichnung im Rahmen des UWG geschützt sein.

#### **Tipp:**

Erkundigen Sie sich vor der Registrierung Ihrer Domain beim Patentamt und beim Firmenbuchgericht Ihres Sitzes, ob bereits eine Marke/Firma eingetragen ist, bei denen unter Umständen Verwechslungen mit der gewünschten Domain auftreten können. Zusätzlich ist es ratsam, Erkundungen über Internetsuchmaschinen oder Branchenverzeichnisse einzuholen.

Einen Schutz nach dem UWG genießen weiters nur solche Kennzeichen, die eine Unterscheidungskraft besitzen. Das sind grundsätzlich nur frei erfundene Phantasiewörter oder solche Wörter, die zwar dem allgemeinen Sprachgebrauch angehören, jedoch mit der Ware oder Dienstleistung für die sie bestimmt sind, in keinem (näheren) Zusammenhang stehen (nach dem OGH zB „Internetfactory“ für die Dienstleistung der Internetwerbung). Trotz Zusammenhangs kann ein Wort des allgemeinen Sprachgebrauchs Unterscheidungskraft besitzen, wenn diesem im Zusammenhang mit der Ware oder Dienstleistung, für die es steht, Verkehrsgeltung zukommt.

Weiters ist es für den Schutz nach dem UWG erforderlich, dass zwischen der Domain und dem Kennzeichen eine Verwechslungsgefahr besteht. Diese kann dann nicht gegeben sein, wenn die Inhaber der Domain bzw. des Kennzeichens völlig verschiedenen Branchen angehören.

Ein nach dem UWG geschützter Kennzeichenberechtigter hat gegen den verletzenden Domain-

Inhaber neben einem Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch auch einen Anspruch auf angemessenes Entgelt. Bei Verschulden besteht auch Anspruch auf Schadenersatz inkl entgangenem Gewinn oder Gewinnherausgabe, unter Umständen kann das Gericht auch einen angemessenen Geldbetrag als ideellen Schadenersatz zusprechen.

### **Domain und Urheberrecht**

Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) genießen Titel (zB von Zeitungen oder Zeitschriften, Büchern etc) einen urheberrechtlichen Schutz. Zweck dieses Schutzes ist, einen „Etikettenschwindel“ und damit eine Täuschung der Konsumenten zu vermeiden (Verwechslungsgefahr). Grundvoraussetzung für einen urheberrechtlichen Titelschutz ist, dass der Titel Unterscheidungskraft besitzt. Eine solche fehlt, wenn der Titel zB aus einem bloß beschreibenden Begriff ohne Verkehrsgeltung besteht. So wurde zB der Titel „Steuerprofi“ für ein EDV-Programm zur Arbeitnehmerveranlagung als ein bloß beschreibender Titel ohne Verkehrsgeltung qualifiziert. Hingegen wurde der Titel „Krone“ für eine Tageszeitung für unterscheidungskräftig empfunden.

Der Titelschutzberechtigte hat gegen den Verletzer einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch. Weiters besteht auch hier ein Anspruch auf angemessenes Entgelt, bei Verschulden auch ein Schadenersatzanspruch inkl entgangenem Gewinn. Der Verletzte kann bei Verschulden des Verletzers auch ohne Nachweis des konkreten Schadens das Doppelte des angemessenen Entgelts oder die Herausgabe des durch die Titelverletzung erzielten Gewinns verlangen. Dabei kommt es auf den Grad des Verschuldens nicht an. Zusätzlich hat er Anspruch auf eine Urteilsveröffentlichung.

#### **Tipp:**

Es sollte daher kein Titel einer Zeitung, Zeitschrift etc verwendet werden.

### **Domain und Namensrecht**

Durch einen Domain-Namen erhält die Website eine Adressierungsfunktion im Internet. Gleichzeitig erfüllt sie aber auch eine Identifikation des dahinterstehenden Domain-Inhabers. Die Domain hat deshalb auch eine Namensfunktion. Domain-Namen, die einen Namen enthalten oder namensmäßig wirken, fallen daher einerseits unter den namensrechtlichen Schutz des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), andererseits kann dadurch aber auch in ein fremdes Namensrecht eingegriffen werden. Nun kann es jedoch vorkommen, dass beide den gleichen (Familien-) Namen führen, aber nur einer diesen als Domainnamen registriert hat (first come, first served). In einem derartigen Kollisionsfall ist eine Interessenabwägung zwischen den beiden Namensträgern (Domain-Inhaber und Dritter) anzustellen. Derjenige, der die schutzwürdigeren Interessen hat, ist im „stärkeren“ Recht. Die schutzwürdigen Interessen richten sich unter anderem nach dem auf der Website angebotenen Inhalt. Nach der ständigen Rechtsprechung werden schutzwürdige Interessen des Namensträgers grundsätzlich dann beeinträchtigt, wenn der Anschein einer wirtschaftlichen oder ideellen Beziehung zwischen dem Namensträger und dem Namensverwender erweckt wird. Bei gleicher Interessenlage gewinnt der Prioritätsältere, dh derjenige, der seinen Namen zuerst als Domain registrieren hat lassen (first come, first served).

Ähnlich verhält es sich bei der Verwendung von Ortsnamen. Als Name ist die Ortsbezeichnung grundsätzlich dem Gebrauch der jeweiligen Gemeinde oder Stadt vorbehalten. Als bloße geographische Herkunftsbezeichnung kann der Ortsname jedoch von jedermann verwendet werden. Die Unterscheidung ist im Einzelfall schwierig. Im Zweifel stellt die Verwendung des Ortsnamens als Domain einen Gebrauch des Ortsnamens als Namen dar, der nur dem Namensträger (Stadt oder Gemeinde) vorbehalten ist.

#### **Tipp:**

Sollte ein Ortsname in einer Domain verwendet werden, sollte auf der Startseite zumindest

ein klarer und aufklärender Hinweis gegeben werden, dass diese Website in keinem Zusammenhang mit den offiziellen Stellen der Gemeinde oder der Stadt steht und eine private Website des Unternehmens ist. Dadurch kann eine Verwechslungsgefahr zwischen dem Domain-Inhaber und dem Namensträger (Gemeinde/Stadt) und der Anschein einer Beziehung zwischen diesen hintangehalten werden. Im Zweifelsfall richtet sich die Rechtmäßigkeit jedoch auch hier nach den schutzwürdigeren Interessen.

Bei einem unzulässigen Namenseingriff kann der verletzte Namensträger die Unterlassung und Beseitigung der Domain verlangen. Im Rahmen des allgemeinen Schadenersatzrechts kann er auch einen Schadenersatzanspruch stellen.

Stand: März 2009

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Burgenland, Tel. Nr.: 09 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,  
Tirol Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,  
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

[Zum Seitenanfang](#)